



Herdebuch-Vereinbarung

zwischen

Name, Vorname

SUISAG-Nr.

Strasse

TVD-Nummer

PLZ/Ort

Zuchtstufe

Zuchtorg.

und der **SUISAG, Allmend 8, 6204 Sempach**

1 Grundlagen

Die SUISAG erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Herdebuchführung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und der Zuchtplanung auf der Basis von Reglementen. Der unterzeichnete Betrieb und die SUISAG schliessen eine Dienstleistungsvereinbarung (Herdebuch-Vereinbarung) ab.

2 Rechte und Pflichten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Reglemente einzuhalten. Die Reglemente werden vom zuständigen Organ verabschiedet. Änderungen werden dem Zuchtbetrieb rechtzeitig bekannt gegeben.

Die SUISAG verpflichtet sich,

- die Dienstleistungen für alle Betriebe, welche die definierten Anforderungen erfüllen, neutral und stufengerecht zu erbringen,
- die Herdebuch- und Leistungsdaten zuverlässig und prompt zu verarbeiten und zugehörige Auswertungen zu erstellen,
- die Zuchtbetriebe nach Bedarf in züchterischen Belangen zu beraten,
- die HB-Zuchtbetriebe und die Zuchtorganisationen bezüglich Zugriff auf Zuchtwerte von HB-Tieren gleichzustellen.

Die SUISAG ist berechtigt, Zuchtwerte der Zuchttiere und die Identität deren Eltern an alle weiterzugeben, welche Daten in das Herdebuch liefern.

Der Zuchtbetrieb verpflichtet sich, Genetik aus dem schweizerischen Zuchtprogramm (Tiere, Samen, Embryonen, etc.) nur mit Einwilligung der SUISAG zu exportieren, damit die von Dritten der Suisseporcs/SUISAG auferlegten Einschränkungen (z.B. ColiF18-Resistenztest) eingehalten werden können. Die SUISAG kann Exporte nur aus dem oben genannten Grund ablehnen. Für Schäden der Suisseporcs oder der SUISAG aufgrund einer Verletzung dieser Exporteinschränkungen haftet der Zuchtbetrieb.

3 Verrechnungsmodus

Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt in der Regel monatlich. Für einzelne Dienstleistungen ist auch eine Verrechnung pro Quartal möglich.

Dienstleistungen, welche via Auswertungsstelle bzw. Zuchtorganisation erfolgen, werden i.d.R. zwischen SUISAG und der betreffenden Organisation abgerechnet.

4 Haftung

Die SUISAG betreibt ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. Die Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht. Ansprüche der Vereinbarungspartner gegeneinander auf Ersatz von direkten oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

5 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 1.1.2009 oder falls vom Betrieb später unterzeichnet am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung kann gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Ende des Quartals schriftlich gekündigt werden.

6 Gerichtstand und anwendbares Recht

Gerichtstand für die Vereinbarungspartner ist der Sitz der SUISAG. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

7 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die SUISAG behält sich unter Einhaltung der Kündigungsfrist Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Reglemente und der Tarife vor.

Ort und Datum

Unterschrift Betrieb

Unterschrift SUISAG



M. Aepli, Geschäftsleiter



A. Albrecht, Leiter GB Zucht

Mitgeltende Unterlagen

- Definition Schweizerisches Herdebuch – Anforderungen an die Zuchtstufen
- Reglemente aus dem Bereich Zucht
- Tariflisten